

Geschäftsordnung für die Kinderkrippe „LMU-Rabauken“

Stand: 1. Mai 2018

(Die Beitragsanpassungen und Änderungen entsprechen den Beschlüssen aus den Mitgliederversammlungen vom 13.02.2017, vom 18.10.2017 und vom 25.04.2018)

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Kinderkrippe „LMU-Rabauken“

(1) Die Kinderkrippe „LMU-Rabauken“ ist eine betriebsnahe Eltern-Kind-Initiative zur Betreuung von Kleinkindern von Angehörigen der Ludwigs-Maximilians-Universität.

(2) Träger der Krippe ist der gemeinnützige Verein „LMU-Rabauken e.V.“. Die Organe des Vereins (Mitgliederversammlung, Elternversammlung und Vorstand) ergeben sich aus der Vereinssatzung, die im Büro der Krippe und online auf der Homepage eingesehen werden kann. Die Elternversammlung gibt sich aufgrund von § 9 Abs. 10 der Vereinssatzung diese Geschäftsordnung.

(3) Die Räume befinden sich in München, Veterinärstraße 1, Erdgeschoss.

§ 2 Pädagogisches Konzept

(1) Die Kinderkrippe bietet Betreuung und Förderung in kindgerechter Atmosphäre auf Basis der für Eltern-Kind-Initiativen geltenden Richtlinien. Die Kinder sollen sich zu eigenständigen Persönlichkeiten entwickeln können, die die Rechte anderer respektieren. Neben eigenem kreativem Spiel soll das Personal auch altersgerechte Beschäftigung anbieten. Soweit wetterbedingt möglich, sollen die Kinder täglich die Möglichkeit erhalten, sich im Freien aufzuhalten.

(2) Religiöse Erziehung erfolgt nur in Absprache mit der Elternversammlung.

(3) Sauberkeitserziehung erfolgt nur in Absprache mit den Sorgeberechtigten (im Folgenden: Eltern).

(4) Näheres zur pädagogischen Arbeit regelt das pädagogische Konzept der LMU-Rabauken.

§ 3 Mitverantwortung der Eltern

(1) Als Eltern-Kind-Initiative ist die Kinderkrippe auf das Engagement der Eltern angewiesen. Alle Eltern verpflichten sich, pro Kind mindestens einen Elterndienst zu versehen.

(2) Das Engagement zielt u.a. auf die Mitarbeit bei Ausfallzeiten des Krippenpersonals, bei Veranstaltungen, auf das Werben um Zuschüsse und Spenden etc.

Zweiter Abschnitt: Krippenbetrieb

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Kinderkrippe ist montags bis donnerstags von 8.15 bis 15.45 Uhr und freitags von 8.15 bis 14.30 Uhr geöffnet. Es bestehen fünf Betreuungsoptionen:

- a) 8.15 bis 12.15 Uhr (4 Stunden)
- b) 8.15 bis 13.00 Uhr (4 $\frac{3}{4}$ Stunden)
- c) 8.15 bis 13.45 Uhr (5 $\frac{1}{2}$ Stunden)
- d) 8.15 bis 14.30 Uhr (6 $\frac{1}{4}$ Stunden)
- e) 8.15 bis 15.45 Uhr (7 $\frac{1}{2}$ Stunden), freitags 8.15 bis 14.30 Uhr

(2) Die Bringzeit beginnt um 8.15 Uhr und endet um 9.00 Uhr. In Ausnahmefällen und nur nach telefonischer Ankündigung kann die Bringzeit bis 10.00 Uhr verlängert werden. Nach 10.00 Uhr werden grundsätzlich keine Kinder mehr angenommen.

(3) Die Abholzeit beginnt jeweils 30 Minuten vor Ende der für die einzelnen Betreuungsoptionen angegebenen maximalen Betreuungszeit. Für die Betreuungsoption e) beginnt sie um 14.00 Uhr. Die Kinder müssen die Einrichtung bis spätestens 15.45 Uhr (freitags: 14.30 Uhr) verlassen haben.

(4) Die Eltern verpflichten sich, die Bring- und Abholzeiten einzuhalten. Wiederholte Verstöße gegen die in Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Bring- und Abholzeiten können zu einer Abmahnung und einer Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigen.

(5) In Absprache mit dem Krippenpersonal kann der Vereinsvorstand die Buchung einzelner der in § 4 Abs. 1 genannten Betreuungsoptionen einschränken, sofern anderenfalls die Buchungskonstellation den reibungslosen Ablauf des Krippenbetriebes beeinträchtigen würde.

§ 5 Schließzeiten

(1) Die Krippe bleibt vom 24.12. – 6.1. und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

(2) Die weiteren Schließzeiten, die sich aufgrund der Urlaubsansprüche des Krippenpersonals ergeben, werden von der Elternversammlung im Einvernehmen mit dem Personal der Krippe jeweils im September jeden Jahres für das laufende Krippenjahr bestimmt.

(3) Während der Schließzeiten können die Räume der Krippe von den Eltern in Absprache mit der Elternversammlung genutzt werden.

§ 6 Reinigung der Krippenräume

(1) Die Reinigung der Räume wird nach Absprache der Elternversammlung an eine dritte Person oder Firma übertragen.

(2) Sind zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, werden diese von den Eltern übernommen. Dies gilt auch für die Wäsche von Lätzchen, Handtüchern, Geschirrtüchern etc.

§ 7 Rechte und Pflichten der Eltern

(1) Alle Eltern beteiligen sich mit den ihnen zugewiesenen Elterndiensten aktiv an der Gestaltung der Krippenarbeit.

(2) Die Eltern sollen an den Elternversammlungen teilnehmen.

(3) Bei Ausfall des Krippenpersonals sind die Eltern verpflichtet, das Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten, indem sie das Krippenpersonal beim Aufräumen und Putzen der Küche zur Mittagszeit unterstützen.

(4) Im Krankheitsfall eines Kindes oder in der Familie, insbesondere bei ansteckenden Kinderkrankheiten, ist das Krippenpersonal unverzüglich zu informieren. Das Krippenpersonal ist verpflichtet, Kinder, die während der Betreuungszeit krank werden, von den Eltern abholen zu lassen.

(5) Die Eltern stellen sicher, dass sie während des Krippenbesuchs telefonisch erreichbar sind. Sie teilen die entsprechenden Telefonnummern dem Krippenpersonal mit.

(6) Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind während des Krippenbesuchs in Notfällen innerhalb von 30 Minuten nach Benachrichtigung durch das Krippenpersonal von einem Elternteil oder von einer Vertrauensperson in der Krippe abgeholt wird. Die Kontaktdaten der in Frage kommenden Vertrauenspersonen sind im Krippenbüro zu hinterlegen.

(7) Die Bring- und Abholzeiten sind unbedingt einzuhalten. Näheres regelt § 4 Abs. 4. Die Eltern teilen dem Krippenpersonal mit, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

(8) Zeitlich dringende Beschlüsse der Elternversammlung können vom Vorstand als Beschlussvorlage per E-Mail an die Eltern erfolgen. Die Vorlage gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Woche kein Veto durch ein Mitglied der Elternversammlung eingeht.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, die Eltern vor dem Eingehen von finanziellen Verpflichtungen für den Verein von mehr als € 5000 per E-Mail oder in der Elternversammlung zu informieren.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Krippenpersonal

(1) Feste und Ausflüge finden mit Unterstützung und in Absprache mit den Eltern statt. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass das Krippenpersonal nach vorheriger Ankündigung und in Absprache mit dem Vorstand Ausflüge und Exkursionen mit den Kindern unternimmt und dabei auch die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt. Nach Bedarf unterstützen die Eltern das Krippenpersonal bei der Organisation und Durchführung von Ausflügen.

§ 9 Elternversammlungen

(1) Elternversammlungen finden zweimal jährlich, bei besonderem Bedarf auch öfter statt.

(2) Die Elternversammlungen dienen der Aussprache mit dem Krippenpersonal, der Gestaltung der Krippenarbeit und organisatorischen Fragen.

Dritter Abschnitt: Aufnahme und Kündigung

§ 10 Aufnahme

(1) Die Kinderkrippe bietet höchstens dreizehn Plätze pro Betreuungsgruppe an.

(2) Die Bewerbung erfolgt schriftlich an den Vorstand des Vereins „LMU-Rabauken e.V.“. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Als betriebsnahe Einrichtung der LMU ist die Kinderkrippe verpflichtet, nur Kinder von Mitarbeitenden oder Studierenden der Ludwig-Maximilians-Universität aufzunehmen. Der Nachweis erfolgt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Betreuungsertrages durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung. Der Studierenden- oder Mitarbeitendenstatus muss die gesamte Betreuungszeit abdecken. Das Kind muss zudem mit seinem Hauptwohnsitz in München gemeldet sein.

(4) Über die Aufnahme des Kindes in die Krippe entscheidet die Elternversammlung mit einfacher Mehrheit nach § 8 Abs. 4 der Vereinssatzung. Im Übrigen gelten die weiteren Regelungen der Vereinssatzung.

(5) Vor der Aufnahme ist der dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügte Vertrag zwischen den Eltern und dem Verein zu schließen. Unterbleibt der Abschluss des Vertrags, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein und die Kinderkrippe.

(6) Der Beginn der Eingewöhnung wird durch das Krippenpersonal für jedes Kind individuell festgelegt.

§ 11 Monatsbeitrag

(1) Die Höhe des monatlichen Beitrags für die Krippennutzung wird von der Elternversammlung mit einfacher Mehrheit nach Bedarf festgelegt. Nicht enthalten sind Windeln, Essen, Getränke und Bastelgeld.

(2) Der Beitrag ist per Dauerauftrag zum Monatsersten auf das im Krippenvertrag genannte Konto zu zahlen. Der Dauerauftrag muss bei Abschluss des Vertrags dem Vorstand vorgelegt werden. Die Eltern erklären sich mit dem Einzug der Elternbeiträge über das SEPA Lastschriftmandat bereit (ab September 2017).

(3) Der Beitrag ist auch in den Schließzeiten, im Krankheitsfall oder bei sonstiger Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(4) Geraten die Eltern mit einem Monatsbetrag ganz oder teilweise mehr als 30 Kalendertage in Rückstand, ist der Verein berechtigt, die geleistete Sicherheit auf den Monatsbeitrag anzurechnen. In diesem Fall sind die Eltern verpflichtet, die Sicherheit unverzüglich neu zu stellen.

(5) Eventuelle Beitragsrückerstattungen werden zum Ende des Kindergartenjahres (1. September bis 31. August) berechnet und ausgezahlt. Das Budget für die Beitragsrückerstattung orientiert sich an der Summe der Finanzkonten zum 31. August, zuzüglich offener Forderungen, abzüglich bestehender Risiken, Verbindlichkeiten und einer Reserve von 3.000,- €.

§ 12 Sicherheitsleistung

(1) Bei Vertragsschluss und Aufnahme in den Verein sind die Eltern verpflichtet, eine Sicherheit in Höhe von 700 Euro zu entrichten.

(2) Die Sicherheit wird auf einem Sparkonto angelegt. Die Verzinsung kommt dem Verein zu gute.

(3) Nach dem Ablauf von einem Monat nach der Beendigung des Krippenvertrags erhalten die Eltern die Sicherheit zurück.

§ 13 Kündigung

(1) Eltern sind berechtigt, den Krippenplatz bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats schriftlich bei dem Vorstand des Vereins für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen.

(2) Zum Ende der Monate Juni und Juli kann nicht gekündigt werden.

(3) Die Elternversammlung kann den Krippenplatz aus einem wichtigen Grund auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen, insbesondere wenn die Eltern mit zwei Monatsbeiträgen ganz oder teilweise in Rückstand geraten, Eltern ihre Pflichten aus der Geschäftsordnung in erheblicher Weise oder wiederholt verletzen oder ein Kind sich dauerhaft nicht in die Kindergruppe integriert. In dringenden Fällen kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied die Kündigung aussprechen, die von der Elternversammlung bestätigt werden muss.

(4) Falls keine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, endet der Krippenvertrag für Kinder, deren Geburtstag in den Zeitraum 1. Januar bis 30. September fällt, am 31. August desjenigen Kalenderjahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet.

(5) Die Kündigung des Krippenplatzes beinhaltet in der Regel auch die Kündigung der Mitgliedschaft im gemeinnützigen Verein „LMU-Rabauken e.V.“. Durch abweichende Erklärung kann trotz Kündigung des Krippenplatzes die Mitgliedschaft im Verein aufrechterhalten werden. Eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine zukünftige Zuweisung eines Krippenplatzes ist damit nicht verbunden.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 14 Haftung

(1) Für das Krippenpersonal besteht eine Berufshaftpflichtversicherung, die vom Verein bezahlt wird.

(2) Eltern müssen bei Aufnahme das Bestehen einer privaten Familienhaftpflichtversicherung nachweisen.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung sind zwei Wochen vor einer Elternversammlung dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.

(2) Änderungen werden von der Elternversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 16 Auflösung der Kinderkrippe

Die Auflösung der Kinderkrippe kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Elternversammlung beschlossen werden. Sie wird auch geschlossen, wenn der Verein nach § 10 der Vereinssatzung als aufgelöst erklärt wird.